

Der Bundesminister des Innern
– II B 6 – 225 102 – 8d9/2

**Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung**
– IV b 2 – 1904/66 –

Bonn, den 2. Juni 1966

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

**Betr.: Versorgung der Angehörigen des ehemaligen reichseigenen
Deutschen Nachrichtenbüros (DNB)**

Bezug: Beschluß des Deutschen Bundestages vom 1. Juli 1965
– Drucksache IV/3581 –

Durch den Beschluß des Deutschen Bundestages vom 1. Juli 1965 ist die Bundesregierung beauftragt worden,

„zu prüfen, ob und gegebenenfalls wie die Altersversorgung der Angehörigen des ehemaligen reichseigenen Deutschen Nachrichtenbüros (DNB) geregelt werden kann, und darüber bis 31. Mai 1966 zu berichten“.

Nach eingehender Prüfung berichten wir hierzu namens der Bundesregierung wie folgt:

I. Deutsches Nachrichtenbüro GmbH (DNB)

Das Deutsche Nachrichtenbüro (DNB) ist im Dezember 1933 zwecks einheitlicher Ausrichtung des Nachrichtenwesens unter bestimmendem Einfluß der damaligen Staatsführung im wesentlichen durch den Zusammenschluß der „Wolff'sches Telegraphisches Büro AG“ mit der „Telegraphen-Union“ in der Rechtsform einer GmbH gegründet worden. Das Kapital dieser Gesellschaft befand sich mittelbar in Händen des Deutschen Reiches. Bis zu der Gründung der Gesellschaft wie auch wieder nach dem Ende des letzten Krieges war und ist das Nachrichtenwesen im wesentlichen privatwirtschaftlicher Initiative überlassen.

Das DNB wurde von den Alliierten als ein politisches Instrument des Propagandaministeriums betrachtet und nach ihrem Einmarsch durch Befehl

stillgelegt (Gesetz Nr. 52 der Militärregierung). Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft hörte auf, die Bediensteten wurden entlassen und die Gesellschaft ging in Liquidation. Die Liquidation endete am 25. November 1957. Der Liquidationserlös betrug 289 100 DM. Am 28. Dezember 1957 wurde die Gesellschaft im Handelsregister gelöscht.

II. Versorgungsrechtliche Stellung der Bediensteten

Die Bediensteten des Deutschen Nachrichtenbüros (DNB) standen in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis, soweit sie nicht als Angestellte eine über der Versicherungspflichtgrenze der Angestelltenversicherung liegende Vergütung bezogen oder als freie Mitarbeiter beschäftigt wurden. Ihre soziale Sicherung richtete sich daher nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung oder – soweit sie versicherungsfrei waren – nach der Vorsorge, die sie selbst für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung getroffen hatten.

In den Arbeitsverträgen war den Bediensteten eine Alters- oder Hinterbliebenenversorgung nach Eintritt des Versorgungsfalles nicht zugesichert. Nach den zum Teil belegten Angaben der Interessengemeinschaft der ehemaligen Angehörigen des DNB gewährte die Gesellschaft in den letzten Jahren jedoch in solchen Fällen freiwillige Unterstützungen. Sie wurden stets nur für ein Jahr in Aussicht ge-

stellt und waren von jährlich erneuter Bewilligung durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft abhängig. Diese Handhabung ist in der auszugsweise vorliegenden Zeitschrift „Der Arbeitskamerad“ (Werkzeitung der Betriebsgemeinschaft des DNB) Nr. 2/3 Februar/März 1943 erläutert.

Erst die am 13. März 1945 durch Anschlag an das schwarze Brett bekanntgegebenen Arbeitsrichtlinien enthalten nähere Angaben darüber, wie sich die nunmehr als Ruhegehalt bezeichneten Leistungen des DNB, die u. a. eine 15jährige Mindestdienstzeit zur Voraussetzung hatten, berechnen sollten. Wegen des s. Zt. unmittelbar folgenden Zusammenbruchs dürfte es zu einer praktischen Anwendung der Richtlinien nicht mehr gekommen sein.

Die Liquidatorin der Gesellschaft war deshalb der Auffassung, daß den Bediensteten ein Rechtsanspruch gegen die Gesellschaft auf Gewährung einer Alters- und Hinterbliebenenversorgung nicht zugestanden hat. Sie hat jedoch den in der Interessengemeinschaft Deutsches Nachrichtenbüro e. V. zusammengeschlossenen Bediensteten des DNB anheimgestellt, diese Frage im Prozeßwege klären zu lassen, und angeregt, eine Klage mit Rücksicht auf die s. Zt. bevorstehende Löschung der Gesellschaft nicht zu verzögern. Die Interessengemeinschaft hat jedoch von einer Klärung der angeblichen Versorgungsansprüche im Klagewege abgesehen.

Der Liquidationserlös der Gesellschaft in Höhe von 289 100 DM ist im Jahre 1960 zur Gewährung von Unterstützungen an in Not befindliche ehemalige Angehörige (einschließlich Hinterbliebene) verteilt worden. Die in Frage kommenden Personen erhielten dabei je zwischen 3000 und 4000 DM.

III. Das Anliegen der Bediensteten

Die früheren Bediensteten des DNB sind der Auffassung, daß sie gegenüber der Gesellschaft einen Rechtsanspruch auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen gehabt haben. Sie streben an, daß ihnen diese Versorgung aus Bundesmitteln gewährt wird. Zur Begründung tragen sie vor, daß das DNB weitgehend in die Reichsverwaltung „eingegliedert“ gewesen sei und der Bund demgemäß diese Versorgung zu übernehmen habe.

Nach den Angaben der Interessengemeinschaft kommen nach dem Ergebnis einer Umfrage für solche Leistungen etwa 232 Personen in Betracht. Von ihnen beziehen bereits 128 Renten- oder sonstige Versorgungsleistungen. 79 erhalten noch keine solche Leistungen, weil bei ihnen der Rentenfall noch nicht eingetreten ist. Nur etwa 25 können keine Rente erwarten, und zwar deshalb, weil ihr Einkommen s. Zt. über der Versicherungspflichtgrenze in der Angestelltenversicherung gelegen hat.

IV. Beurteilung des Anliegens nach bestehenden Rechtsnormen

Die Bundesregierung hat das Anliegen der früheren Bediensteten des Deutschen Nachrichtenbüros und ihrer Hinterbliebenen eingehend geprüft. Sie stimmt mit der in dem Schriftlichen Bericht des Ausschusses für Inneres des Deutschen Bundestages vom 15. Juni 1965 – Drucksache IV/3581 – getroffenen Feststellung überein, daß gegenwärtig keine Rechtsnorm besteht, die als Grundlage für eine Versorgung dieser Personen durch den Bund herangezogen werden könnte.

Das Bestreben des angesprochenen Personenkreises, in die Regelung des Gesetzes zu Artikel 131 GG (G 131) einbezogen zu werden, ist von den gesetzgebenden Körperschaften wiederholt abgelehnt worden, weil Angehörige solcher Gesellschaften nach der vom Bundesverfassungsgericht gebilligten Auffassung nicht im öffentlichen Dienst im Sinne des Artikels 131 GG gestanden haben.

Die Versorgungsanwartschaften, die die Bediensteten möglicherweise gehabt haben, richteten sich gegen die „Deutsches Nachrichtenbüro GmbH“, nicht gegen das Deutsche Reich. Wären die Bediensteten des DNB, wie sie unterstellen möchten, in die Reichsverwaltung eingegliedert gewesen, so hätte ihnen eine Versorgung nicht in Aussicht gestellt werden können; denn der Reichsminister der Finanzen hatte Reichsbehörden grundsätzlich untersagt, Angestellten vertraglich Versorgungsbezüge zuzustellen (Erlaß vom 18. Februar 1935 – P 2100-9407 I-B –). Wären die Bediensteten des DNB also Angestellte des Reiches gewesen, so würden sie – wie alle früheren Reichsangestellten – Leistungen der von ihnen angestrebten Art nicht erhalten. Da ihnen somit Versorgungsansprüche gegen das Deutsche Reich oder auch gegen andere öffentlich-rechtliche Körperschaften nicht zugestanden haben, scheiden alle weiteren bestehenden gesetzlichen Regelungen (z. B. Allgemeines Kriegsfolgengesetz Rechtsträger-Abwicklungsgesetz) für eine Berücksichtigung ihres Anliegens aus.

Auch Leistungen nach den „Richtlinien zur Gewährung von Bundesbeihilfen zum Ausgleich von Härten im Rahmen der betrieblichen Altersfürsorge“ (Bundesanzeiger Nr. 204 vom 20. Oktober 1951) sind nicht möglich. Diese Richtlinien wurden in einer Zeit geschaffen, als den betrieblichen Altersfürsorgeleistungen wegen der geringen Höhe der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen noch eine erhöhte Bedeutung zukam; sie sollen in begrenztem Umfang die Fortführung der betrieblichen Altersfürsorge bei durch Krieg und Demontage geschädigten Unternehmen im Bundesgebiet ermöglichen. Diese Bundesbeihilfen, die pauschal und in sehr mäßiger Höhe gewährt werden, stellen keinen Ersatz für eine verloren gegangene betriebliche Altersfürsorge dar und enden, sobald der Betrieb entsprechende Leistungen wieder selbst aufbringen

kann oder der einzelne Betroffene nach seiner wirtschaftlichen Lage einer solchen Hilfe nicht mehr bedarf. Voraussetzung für die Einbeziehung in die Bundesbeihilfe ist weiterhin, daß der betreffende Betrieb bereits vor dem 26. August 1939 errichtet war und bei ihm schon vor diesem Zeitpunkt eine Regelung über die betriebliche Altersfürsorge bestand. Weiterhin muß die Unfähigkeit des Betriebes zur Weitergewährung der betrieblichen Altersfürsorge auf unmittelbaren kriegerischen Handlungen (z. B. Bombenschäden) oder auf Demontageschäden beruhen. Angehörige von Betrieben, die durch Maßnahmen der Gesetzgebung der Verwaltung, wie z. B. durch das Gesetz Nr. 52 der Militärregierung, stillgelegt oder aufgelöst worden sind, werden von den Richtlinien nicht erfaßt. Nach dieser Zweckbestimmung und Begrenzung der Bundesbeihilfen ist es nicht möglich, in Frage kommende frühere Bedienstete des DNB oder ihre Hinterbliebenen in diese Regelung einzubeziehen.

V. Beurteilung des Anliegens nach einer etwa zu schaffenden Rechtsnorm

Die Bundesregierung hat weiterhin geprüft, ob dem Anliegen nicht durch eine Sonderregelung entsprochen werden könnte. Hierbei ist darauf hinzuweisen, daß gegen die Beschränkung einer solchen Regelung auf frühere Angehörige des DNB und deren Hinterbliebene im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 Abs. 1 GG Bedenken bestehen würden. Sachlich einleuchtende Gründe, allein den genannten Bediensteten, nicht aber zugleich auch vergleichbaren Personengruppen, zusätzliche Versorgungsleistungen aus Bundesmitteln zu gewähren, dürften nicht dargetan werden können. Als solche vergleichbaren Personengruppen kämen z. B. in Betracht

- a) frühere Bedienstete von nach dem 30. Januar 1933 gebildeten Nichtgebietskörperschaften, soweit sie gegen ihren Dienstherrn gerichtete Rechtsansprüche auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen wegen Nichtaufnahme in die Regelung des Gesetzes zu Artikel 131 GG nicht geltend machen können (vgl. § 2 Nr. 1 Satz 2 dieses Gesetzes),
 - b) frühere Angestellte und Arbeiter des öffentlichen und des privaten Dienstes, die Rechtsansprüche gegen eine der nach § 6 Abs. 3 der Allgemeinen Dienstordnung zu § 16 der Allgemeinen Tarifordnung für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst (ATO) zugelassene Zusatzversorgungskasse erworben haben, sie aber nicht geltend machen können, weil diese Kasse im Bundesgebiet keinen Rechtsnachfolger hat,
 - c) nicht unter das G 131 fallende Personen, deren Alters- und Hinterbliebenenversorgung durch provinzielle Ruhegehaltskassen, Landespensions-
- d) verbände usw. sichergestellt war, die gleichfalls im Bundesgebiet keinen Rechtsnachfolger und auch keine Vermögensteile haben.
- Weiterhin müßten Berufungen erwartet werden seitens der früheren Bediensteten
- d) anderer Gesellschaften, deren Kapital sich unmittelbar oder mittelbar in Händen des Deutschen Reiches befunden hat. Bisher sind 286 solche Gesellschaften (darunter auch Kriegs- und Auslandsgesellschaften) ermittelt worden, doch ist damit zu rechnen, daß sich ihre Zahl noch erhöhen dürfte,
 - e) solcher Gesellschaften, deren Kapital sich zwar nicht in Händen des Deutschen Reiches, aber des Landes Preußen oder anderer Gebiets- oder Nichtgebietskörperschaften befunden hat. Die Zahl solcher Gesellschaften ist nicht bekannt, dürfte aber beträchtlich sein,
 - f) von Kapitalgesellschaften, deren Kapital sich zwar nicht voll, aber lediglich mit Ausnahme einer Kapitalspitze in öffentlicher Hand befunden hat,
 - g) von Unternehmen, die nicht in Gesellschaftsform, sondern etwa in der Rechtsform von Vereinen bestanden, der Erfüllung wissenschaftlicher, kultureller, gemeinnütziger oder ähnlicher Zwecke gedient und dem öffentlichen Aufgabenbereich und der Betreuung aus öffentlicher Hand oft näher gestanden haben als manche Kapitalgesellschaft.
- Unter den in d) bis g) genannten Unternehmen sind zweifellos nicht wenige, die Bediensteten eine gegebenenfalls zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung zugesichert oder in Aussicht gestellt haben. Soweit diese Unternehmen im Bundesgebiet keinen Rechtsnachfolger und keine oder keine hinreichenden Vermögenswerte haben, können – wie bei dem DNB – entsprechende Versorgungsleistungen nicht gewährt werden.
- Das Ausmaß und die finanziellen Auswirkungen solcher zu erwartender Berufungen lassen sich wegen Fehlens jeglicher Unterlagen nicht einmal annähernd schätzen. Es ist aber damit zu rechnen, daß sie selbst bei einem bescheidenen Rahmen bundesseitiger Versorgungsleistungen sehr erheblich sein würden. Die Interessengemeinschaft der ehemaligen Angehörigen des DNB hat jedenfalls allein die für ihren Personenkreis erwünschten Versorgungsleistungen auf jährlich etwa 600 000 DM beziffert.

VI. Abschließende Würdigung des Anliegens

Die Bundesregierung ist danach zu folgender Beurteilung des Anliegens gekommen:

1. Grundlage der Versorgung der früheren Angehörigen des Deutschen Nachrichtenbüros (DNB) und

ihrer Hinterbliebenen bilden die Renten, die sie aus den gesetzlichen Rentenversicherungen zu beanspruchen, oder die Leistungen nach Art der Vorsorge, die sie selbst für ihr Alter und ihre Hinterbliebenen getroffen haben. Auf das Gesetz zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen in der Fassung vom 3. Juli 1964 (BGBl. I S. 434) wird hingewiesen. Im übrigen können sie – wie jeder andere Einwohner der Bundesrepublik – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz vom 30. Juni 1961 (BGBl. I S. 815)

in der Fassung vom 31. August 1965 (BGBl. I S. 1027) in Anspruch nehmen.

2. Eine rechtliche Verpflichtung, diesen Personen aus Bundesmitteln eine zusätzliche Versorgungsleistung zu gewähren, besteht nicht.

3. Nach Auffassung der Bundesregierung läßt es sich zur Vermeidung unübersehbarer Weiterungen und mit Rücksicht auf die angespannte Finanzlage des Bundes nicht rechtfertigen, ohne eine rechtliche Verpflichtung zusätzliche Versorgungsleistungen der erstrebten Art zu gewähren.

Katzer

Der Bundesminister für
Arbeit und Sozialordnung

Lücke

Der Bundesminister
des Innern